



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 26135 Oldenburg

Anerkennungsverfahren

**E i n g a n g**  
- 7. Jan. 2011  
Rechtsanwalt  
Waldmann-Stocker u. a.

Datum: 03.01.2011

Gesch.-Z.: 5443691 - 150

bitte unbedingt angeben



### B E S C H E I D

In dem Asylfolgeverfahren der

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] 1947 in [REDACTED] / Serbien

alias:

1. [REDACTED]

geb. am [REDACTED] 1947 in [REDACTED] / Jugoslawien  
(SFRJ)

wohnhaft:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwalt  
Bernd Waldmann-Stocker  
Papendiek 24-26  
37073 Göttingen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Kosovo vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

Begründung:

Die Antragstellerin, kosovarische Staatsangehörige albanischer Volksangehörigkeit, hat bereits unter Aktenzeichen 1837255-138 und 2406448-138 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylersantrag (Az.: 1837255-138) wurde nach Urteil des VG Braunschweig vom 13.10.1997 (Az.: 8 A 8484/95) am 17.02.1998 rechtskräftig abgelehnt.

Der am 06.03.2000 gestellte Wiederaufgreifensantrag (Az.: 2406448-138) bzgl. § 53 des Ausländergesetzes (AuslG) wurde nach Urteil des VG Braunschweig vom 24.05.2000 (Az.: 8 A 207/00) am 29.06.2000 rechtskräftig abgelehnt.

Am 20.09.2010 stellte die Antragstellerin persönlich bei der Außenstelle Braunschweig einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), der auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkt wurde.

Bei der Beantragung erklärte die Antragstellerin schriftlich, dass sie sich von August 2000 bis August 2010 im Kosovo aufgehalten habe.

Zur Begründung des Asylantrages gab die Ausländerin in ihrer persönlichen Anhörung am 19.10.2010 im Wesentlichen an, dass Sie in Mitrovica beheimatet sei. Nach dem Tod ihres Ehemann am [REDACTED] 2009 sei eine extreme Lebenssituation für sie eingetreten. Ihr Mann habe eine geringe Rente erhalten. Nach seinem Tod habe sie nichts mehr bekommen. Ihr Antrag auf Sozialhilfe sei mit der Begründung abgelehnt worden, sie solle sich von den im Ausland lebenden Kindern unterstützen lassen. Weil sie keine staatliche Unterstützung bekommen habe, sei sie hierher in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. In Mitrovica lebe nur noch ihr 75 Jahre alter Bruder, dem es finanziell noch schlechter als ihr gehe.

Nach dem Tod ihres Ehemannes sei sie von Serben, sie lebe auf der serbischen Seite von Mitrovica, drangsaliert, mit Steinen beworfen und beschimpft worden. Sie habe Angst gehabt, dass nachts jemand ins Haus komme und sie umbringe, da sie allein gewesen sei. Sie sei von Nachbarn unterstützt worden, die auch die Ausreise organisiert hätten.

Am 04. oder 05. September 2010 habe sie Mitrovica verlassen und sei illegal bis in die Bundesrepublik Deutschland gereist.

Die Antragstellerin erklärte, dass sie von ihrem Sohn [REDACTED] der in Deutschland lebt, in geringem Umfang finanziell unterstützt worden sei. Dennoch habe sie das Geld für die Medikamente auf die sie aufgrund ihrer Erkrankungen angewiesen sei, nicht bezahlen können.

Mit Attest vom 23.09.2010 wurde ein Medikamentenplan zum Verfahren gereicht.

Folgende Medikation ist hierin aufgeführt: Euglucon, Metformin, Enalapril ratio comp., Metoprolol, Citalopram, Aspirin protect.

In der ärztlichen Bescheinigung der Fachärztin für psychotherapeutische Medizin, Dr. [REDACTED], vom 01.11.2010 wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Antragstellerin seit 08.09.2010 in psychoptherapeutischer Behandlung befinde. Weitere psychotherapeutische und medikamentöse Be-

handlung sei erforderlich. Als Diagnosen werden aufgeführt: „Rezidivierende depressive Episoden, derzeitig schwer mit vorausgegangener Suizidalität, ICD 10, F33.2, Verdacht auf posttraumatische Belastungsstörung, ICD 10, F 43.1.“ Die Antragstellerin sei für den Fall von Konfrontation mit Rückführung von Suidalität nicht distanziert. Die Antragstellerin sei überzeugt, dann erneut einen Suizidversuch durchzuführen.

In einem Schreiben der Fachärztin Dr. [REDACTED] ebenfalls vom 01.11.2010, werden im Wesentlichen die Angaben der Antragstellerin gegenüber der Ärztin angeführt. Die Antragstellerin habe gegenüber der behandelnden Ärztin angegeben, dass sie im Juli und August 2010 versucht habe, von einer Brücke in der Nähe des Bahnhofes zu springen. Sie sei von KFOR-Soldaten davon abgehalten worden. Sie habe in Mitrovica allein gelebt, würde in einem fremden Umfeld nicht zurecht kommen. Stabilisierende Faktoren, die Distanzierungsfähigkeit zu Suizidalität derzeit ermöglichen, seien das Erleben von Sicherheit in Deutschland sowie das Leben in der Familie. Gedanken an Rückkehr seien mit Suizidvorstellung verbunden. Die schwere depressive Episode sei behandlungsbedürftig, weitere Psychotherapie und medikamentöse Behandlung seien erforderlich.

In diesem Schreiben wird in der Diagnose ergänzend aufgeführt:

Anamnestisch Hypertonie, Diabetes mellitus.

Medikation: Citalopram, Seroquel.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), der auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkt wurde. Ein weiteres Asylverfahren ist danach aber nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Das Verfahren war hiernach wegen geänderter Sachlage wieder aufzugreifen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Die Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifisch Verfolgte wurde einbezogen.

1.

Der Antrag wird abgelehnt.

Voraussetzung für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Eine politische Verfolgung gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Ver-

folgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so gilt dies gem. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (QualfRL) als ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Der Flüchtlingsschutz kann ihm danach nur versagt werden, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, 10 C 5.09). Als vorverfolgt gilt auch, wem bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Schutzbegehrens Ereignisse außerhalb des Geltungsbereichs des Asylverfahrensgesetzes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Politisch motivierte Verfolgung vonseiten des kosovarischen Staates wurde weder vorgetragen, noch ist eine solche ersichtlich.

Allein aufgrund ihrer albanischen Volkszugehörigkeit hat die Antragstellerin politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG durch staatliche Maßnahmen nicht zu befürchten. Eine unmittelbare oder mittelbare staatliche Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Albaner im Falle einer heutigen Rückkehr der Antragstellerin nach Kosovo kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Hierzu liegt eine gefestigte und einheitliche (obergerichtliche) Rechtsprechung hinsichtlich der Verneinung einer staatlichen Verfolgung der Kosovo-Albaner in Kosovo vor (vgl. zuletzt VGH Mannheim, Urteil vom 05.11.2007, A 6 S 1097/05 und vom 22.10.2007, A S 740/065; OVG Münster, Beschluss vom 14.04.2005, 13 A 654/05.A sowie VG Ansbach, Urteil vom 30.04.2008, AN 5 K 08.30055 und VG Hannover, Urteil vom 18.04.2008, 12 A 4916/06). Auch vom neuen kosovarischen Staat sind (erst recht) keine Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Kosovo-Albaner zu befürchten. Eine Rückkehr Kosovos unter serbische Staatsgewalt kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Übergriffe nichtstaatlicher Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG (albanische Extremisten, o.a.) auf Kosovo-Albaner, die z.B. als Verräter der albanischen Sache angesehen werden (z.B. bei Kollaboration mit den Serben, Gegnerschaft zur UCK) oder Personen in Mischehen und Personen gemischtethnischer Herkunft, können auch weiterhin in Einzelfällen vorkommen. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass die nationalen und internationalen Sicherheitskräfte willens und in der Lage sind, Verfolgungsmaßnahmen von Dritten wirksam zu unterbinden.

Nur noch wenige Kosovo-Albaner leben als „Minderheit“ im überwiegend serbisch besiedelten Norden Kosovos. Sie leben dort meist in Enklaven und ihre Bewegungsfreiheit ist häufig eingeschränkt. Insbesondere in der Stadt Mitrovica stehen sich Kosovo-Albaner und Kosovo-Serben weitgehend feindlich gegenüber. Dort und auch in anderen serbisch besiedelten Orten kommt es noch immer zu teils gewalttätigen Protesten und gewaltsamen Zwischenfällen vonseiten der Koso-

vo-Serben, doch selten zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen den ethnischen Gruppen. Die meisten Proteste der Kosovo-Serben haben politischen Charakter oder dienen häufig auch dazu, die Entschlossenheit von EULEX vor allem im Norden Kosovos immer wieder auf die Probe zu stellen. Dabei hat sich die enge Zusammenarbeit von KFOR und EULEX-Polizei zur Wahrung einer stabilen Sicherheitslage bewährt (BT-Drucksache, 16/12881; 06.05.2009; <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/128/1612881.pdf>). Von daher ist davon auszugehen, dass die Sicherheitskräfte willens und in der Lage sind, auch Verfolgungsmaßnahmen von Dritten wirksam zu unterbinden. Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer internen Schutzalternativen im restlichen Kosovo.

Die Antragstellerin gab an, dass sie auf der serbischen Seite von Mitrovica gewohnt habe. Nachdem ihr Mann verstorben sei, sei sie von Serben drangsaliert, mit Steinen beworfen und beschimpft worden.

Die Antragstellerin machte nicht glaubhaft, zielgerichteten und erheblichen Übergriffen durch Serben ausgesetzt gewesen zu sein. Die Aussagen der Antragstellerin sind unsubstantiiert, so dass sie nicht geeignet sind, eine individuelle Betroffenheit zu verdeutlichen. Die Antragstellerin machte somit nicht glaubhaft, dass sie erheblichen, individuellen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung haben jedoch nur erhebliche Eingriffe in Leib, Leben und physische Freiheit generell die asylrechtlich erforderliche Intensität und Schwere und stellen deshalb regelmäßig Verfolgung i. S. von Art. 16 a Abs. 1 GG oder § 60 Abs. 1 AufenthG dar, Eingriffe in andere Freiheitsrechte und Schutzgüter erreichen hingegen Verfolgungsqualität nur dann, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Herkunftsstaates auf Grund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben, mithin als Ausgrenzung aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit erscheinen (vgl. die grundlegende und auf die Neuregelung des § 60 Abs. 1 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerfG, Beschlüsse vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341, vom 01.07.1987, BVerfGE 76, 143, und vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Die Antragstellerin begründete ihre Ausreise Anfang September 2010 auch nicht mit den behaupteten Übergriffen serbischer Nachbarn auf sich, sondern ausschließlich mit ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage nach dem Tod ihres Ehemannes. Auf diese individuelle persönliche wirtschaftliche Lebenssituation kann sich die Antragstellerin nicht mit Erfolg berufen.

Denn der politische Verfolgungscharakter einer Maßnahme setzt voraus, dass diese dem Betroffenen gezielt Rechtsverletzungen zufügt. Daran fehlt es bei Nachteilen, die jemand auf Grund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatland zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Das Asylrecht soll nicht jedem, der in seiner Heimat in materieller Not leben muss, die Möglichkeit eröffnen, seine Heimat zu verlassen, um in der Bundesrepublik Deutschland seine Lebenssituation zu verbessern (vgl. BVerfG Beschlüsse vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341 und vom 20.05.1992, NVwZ 1992, 1081).

Individuelle geschlechtsspezifische Verfolgungsmaßnahmen wurden von der Antragstellerin nicht geltend gemacht.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen somit nicht vor.

2.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland der Antragstellerin zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverböte“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevorstanden oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Solche konkret der Antragstellerin drohenden Gefahren wurden weder glaubhaft gemacht, noch sind sie sonstwie ersichtlich.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn die Ausländerin als Angehörige der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Bei Anwendung dieser Grundsätze steht eine unmenschliche Behandlung bei Rückkehr nicht zu befürchten. Weder von der kosovarischen Regierung noch durch nichtstaatliche Dritte ist eine unmenschliche Behandlung zu erwarten. Die vor Ort tätigen Kräfte arbeiten am Wiederaufbau Kosovos in allen Bereichen unter Beachtung der Rechte und Sicherheiten der einzelnen Bevölkerungsgruppen. Die nationalen und internationalen Sicherheitskräfte gewährleisten Schutz und Sicherheit. Das Verbot der Anwendung der Todesstrafe ist in der Verfassung verankert. Auch die teilweise noch „fragile Sicherheitslage“ rechtfertigt nicht die Annahme eines Bürgerkrieges oder einer bürgerkriegsähnlichen Situation und damit eines landesweit oder regional bestehenden bewaffneten Konfliktes (vgl.: VGH Mannheim, Beschluss vom 26.03.2010, A 11 S 143/07).

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation drohen oder dem Staat zuzurechnen sind.

Es wurden keine individuellen Rückkehrgefahren im Sinne der genannten Vorschrift glaubhaft gemacht.

Die Antragstellerin machte im Asylverfahren geltend, dass sie im Kosovo einsam gewesen sei und hier bei ihrem Sohn und den Enkeln verbleiben wolle.

Der Wunsch auf eine gemeinsame Lebensführung mit nahen Angehörigen begründet keinen Anspruch auf Abschiebeschutz gem. § 60 Abs. 5 AufenthG.

Denn das Recht auf Wahrung der Familieneinheit mit zum Aufenthalt im Bundesgebiet befugten nahen Angehörigen stellt kein vom Bundesamt festzustellendes zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686 - EMRK -) dar, da mit der Vollstreckung der Abschiebung in diesem Falle ausschließlich ein geschütztes Rechtsgut im Bundesgebiet verletzt würde, dessen Berücksichtigung nicht in die Entscheidungszuständigkeit des Bundesamtes fällt.

Zu den hiernach von der Ausländerbehörde zu prüfenden trennungsbedingten Folgen einer Abschiebung gehören neben der unmittelbaren Trennungswirkung im Inland auch die mittelbaren nachteiligen Folgen der Abschiebung. Dies sind auch Gefahren, die einzelnen Familienmitgliedern durch die alleinige Abschiebung und das im Zielstaat der Abschiebung trennungsbedingt zu erwartende Leben ohne den Beistand der in der Bundesrepublik verbliebenen Eltern oder des Ehegatten drohen können (vgl. BVerwG, Urteile vom 23.05.2000, 9 C 2.00 und vom 21.09.1999, BVerwGE 109, 305-314).

**Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Kosovo vor.**

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn der Ausländerin eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Für die verwitwete Antragstellerin, die im Kosovo nicht auf einen intakten Familienverband zurückgreifen kann, besteht im hier vorliegenden Einzelfall auf Grund der extremen individuellen Lebenssituation und unter Berücksichtigung der geltend gemachten medizinischen Belange alsbald bei Rückkehr in den Kosovo eine konkrete Gefährdung im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

3.

Vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung wird in diesem Bescheid abgesehen, obwohl die Ausländerin weder als Asylberechtigte oder Flüchtling anerkannt wird noch einen Aufenthaltstitel besitzt, da ein anderer Zielstaat als der, für den das Abschiebungsverbot besteht, nicht bezeichnet werden kann.

4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Vester

Ausgefertigt am 04.01.2011 in Außenstelle Oldenburg



*Janßen*  
Janßen